

An:

- **Landesjugendfeuerwehrausschuss
(mit der Aufforderung zur Weiterleitung
an die Jugendfeuerwehren im Land)**
- **Großen Verteiler im LFV SH**
- **Referat IV 33 im MILIG (zur Kenntnis)**
- **HFUK Nord (zur Kenntnis)**

26.10.2020/ben

Hinweise JF Dienste in Coronazeiten

Liebe Kameradinnen und Kameraden,

nach einigen Monaten, in denen es kaum neue Corona Infizierte gab, steigen die Zahlen nun wieder stark an. Inzwischen hat sich, als Gradmesser für die Risikobewertung, die „7 Tages Inzidenz“ mit den Schwellenwerten von 35 bzw. 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in 7 Tagen (IW) ergeben. Diese Schwellenwerte werden auch durch die Feuerwehren genutzt. Auch für die Jugendfeuerwehren hat das Überschreiten dieser Werte auf verschiedenen Ebenen Auswirkungen. Diese wollen wir hier kurz darstellen.

Dienstbetrieb der Jugendfeuerwehren

Weiterhin gilt: Gemäß §16 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) sind Angebote der Jugendarbeit und somit auch Jugendfeuerwehrdienste mit maximal 15 Personen (inkl. Betreuungspersonen) möglich.

Bei einer Überschreitung der **IW Grenze von 50** Neuinfektionen entfällt die Ausnahme des §16 der Landesverordnung und es gelten die Regeln der dann zu erlassenen Allgemeinverfügung der Kreise bzw. kreisfreien Städte. Diese wird ein Kontaktverbot enthalten, nach dem sich maximal 10 Personen treffen dürfen.

Der JF-Dienstbetrieb wäre dann nur mit maximal 10 Personen (inkl. Betreuungspersonen) möglich. Diese Möglichkeit sollte gemeinsam mit der Wehrführung geprüft werden.

Sollte die Anzahl der Neuinfektionen trotz dieser Maßnahmen nach 10 Tagen weiter steigen oder gestiegen sein, würden die Kreise bzw. kreisfreien Städten eine neue Allgemeinverfügung erlassen. Diese wird eine Kontaktbeschränkung im öffentlichen Raum auf maximal 5 Personen enthalten.

Aus unser Sicht ist der Jugendfeuerwehrdienstbetrieb in Präsenz dann nicht mehr sinnvoll möglich. Stattdessen sollten Onlineangebote etc. geprüft werden.

Lehrgangsbetrieb der SHJF

Überschreitet ein Kreis oder eine kreisfreie Stadt die **IW Grenze von 50** Neuinfektionen, so können aus diesem Kreis bzw. dieser Stadt keine Teilnehmer_innen an den Lehrgängen teilnehmen. Die Geschäftsstelle des LFV wird dann betroffene Kreise bzw. Städte informieren und um Information der Teilnehmer_innen bitten. Die Regelung gilt ebenso für Referent_innen. Eine Teilnahme ist erst 7 Tage nach dem Unterschreiten des IW Grenzwertes von 50 Neuinfektionen möglich.

Ebenso dürfen Teilnehmer_innen mit Erkältungssymptomen nicht an den Lehrgängen teilnehmen.

Sollte das Land Schleswig-Holstein insgesamt über einen Wert von 50 Neuinfektionen binnen 7 Tagen pro 100.000 Einwohner liegen, werden wir den Lehrgangsbetrieb für dieses Jahr komplett einstellen, selbst wenn einzelne Kreise und Städte den Grenzwert nicht überschritten haben.

Bei Rückfragen stehen wir auch weiterhin gerne zur Verfügung.

Mit kameradschaftlichen Grüßen



Rüdiger König
Landesjugendfeuerwehrwart (k)